



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jost de Jager (CDU)

und

## Antwort

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur

### Haushaltsreste privater Hochschulen

1. Ist es richtig, dass laut Landeshaushaltsordnung staatliche Hochschulen Haushaltsreste in das nächste Haushaltsjahr übertragen dürfen, während private Hochschulen am Jahresende entsprechende Haushaltsreste an das Land zurückzahlen müssen?  
Wenn ja: Welche Gründe sprechen für diese Regelung?

Die Möglichkeit zur Bildung von Ausgaberesten bei den staatlichen Hochschulen ist in § 9 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2003 geregelt. Die Haushalte der staatlichen Hochschulen sind vollständig Bestandteil des Landeshaushalts. Demgegenüber handelt es sich bei der einzigen staatlich geförderten privaten Hochschule um einen Dritten, dem das Land eine Zuwendung nach § 44 LHO gewährt. Im Rahmen dieser institutionellen Förderung sind bis zum Jahresende nicht zweckentsprechend verwendete Mittel an das Land zurück zu zahlen.

2. Hat die Landesregierung vor, diesen Widerspruch aufzulösen?

Es handelt sich hier nicht um einen Widerspruch (siehe Antwort zur Frage 1). Unabhängig davon wird in Abstimmung mit dem Finanzministerium geprüft, ob künftig als Ausnahme von den geltenden zuwendungsrechtlichen Regelungen die Bildung von Rücklagen für die private Hochschule im Einzelfall zugelassen werden kann.

3. Was muss geändert werden, damit auch die privaten Hochschulen bspw. die Erwirtschaftung von Abschreibungen und Rückstellungen auf das nächste Jahr übertragen dürfen?

Nach dem Zuwendungsrecht gehören Abschreibungen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bildung von Rückstellungen ist nur zulässig, soweit sie gesetzlich (z. B. HGB) vorgeschrieben sind. Ausnahmen hiervon sind im begründeten Einzelfall in Abstimmung mit dem Finanzministerium möglich.